

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e. V. – BUND Hessen**

AK Landesplanung

Triftstr. 47

60528 Frankfurt a.M.

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung III

Postfach 100851

35338 Gießen

14. Juli 2008

**Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Mittelhessen
hier: Ergänzende Unterlagen
Ihr Schreiben vom 9. Juni 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hessen bedankt sich für die erneute Beteiligung an der Aufstellung des Regionalplans Mittelhessen. In ihrem Schreiben vom 9. Juni 2008 hatten Sie uns eine – zumal bei Überschneidung mit den hessischen Sommerferien – extrem kurze Frist bis zum 15. Juli 2008 gesetzt. Innerhalb dieser Frist geht die Stellungnahme zu. Wir bitten allerdings zu entschuldigen, dass uns eine eingehende, der grundsätzlichen Bedeutung der Regionalplanung angemessene Stellungnahme in der Kürze der Zeit nicht möglich war.

Unsere Stellungnahme vom 31. Oktober 2007 halten wir in vollem Umfang aufrecht.

Die Stellungnahme ergeht im Auftrag und in Vollmacht des Landesverbandes Hessen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Stellungnahmen, die von weiteren Gliederungen des BUND Hessen (insbesondere Orts- und Kreisverbände) abgegeben werden, bleiben von ihr unberührt. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme den Mitgliedern der Regionalversammlung zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichem Gruß,

grischa bertram
Sprecher des BUND Arbeitskreis Landesplanung

Anlage: Ergänzende Stellungnahme des BUND Hessen zum Regionalplanentwurf Mittelhessen

Einleitung

Durch die vorgelegten Änderungen des Regionalplanentwurfs werden noch einmal die erheblichen Schwächen des bisherigen Entwurfs deutlich, die der BUND bereits in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2007 umfassend dargelegt hat.

- In der Siedlungsentwicklung einschließlich Industrie- und Gewerbeflächen findet keine Regionalplanung statt. Es werden vielmehr nur gemeindliche Vorschläge gesammelt und in den regionalen Plan übernommen, solange keine erheblichen Bedenken gegen die einzelne Fläche sprechen.
- Es fehlt ein Energiekonzept, das in der Lage ist, eine zukunftsfähige Energieversorgung durch einen deutlich erhöhten Anteil erneuerbarer Energien langfristig sicherzustellen. Die nachträglich in den Plan aufgenommenen Flächen für Windenergie reichen hierzu nicht aus.
- Die Belange von Natur und Landschaft sind aufgrund des Wegfalls des Landschaftsrahmenplans als eigenständige Fachplanung in den Regionalplanung zu integrieren und mit den Vorgaben der Europäischen Union zur Biotopvernetzung abzugleichen.

Dies soll nachfolgend eingehender erläutert werden.

Zudem möchte der BUND Hessen die Gelegenheit dieser erneuten Beteiligung nutzen, seine Stellungnahme bezüglich der Bedeutung des Regionalplans Mittelhessen für klimaschonende und gleichzeitig den Auswirkungen des Klimawandels vorbeugende Raumentwicklung zu konkretisieren.

Der BUND Hessen fordert eine erneute Offenlage des Regionalplanentwurfs.

1. Siedlungsentwicklung

Mit der erneuten Beteiligung wurden zwölf Anträge zur gemeindlichen Siedlungsentwicklung vorgelegt, die alle von der Regionalversammlung befürwortet werden. Daraus folgt, dass eine überörtliche Planung nicht stattfindet, sondern die kommunalen Planungsabsichten lediglich gesammelt und in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Wenn darüber hinaus nahezu sämtliche (ausgenommen: Wetter und Elz), jetzt schon erkennbaren Konflikte auf die Ebene der Bauleitplanung abgewälzt werden, ist das ein Beleg für fehlenden Konfliktlösungs- bzw. Steuerungswillen der Regionalversammlung.

Es ist deutlich auf die negativen Folgen einer relativ uneingeschränkten interkommunalen Konkurrenz um Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie bei der Wohnstandortwahl hinzuweisen, wie sie in den vergangenen Jahren unter den mittelhessischen Kommunen festzustellen war und mit der uneingeschränkten Übernahme der Ausweisungswünsche von Städten und Gemeinden im Regionalplanentwurf ihre Fortsetzung findet.

Dies hat nicht nur zu einem enormen Natur- und Landschaftsverbrauch geführt, sondern auch die kommunale Haushalte in vielen Fällen direkt und indirekt belastet. Direkt durch Schaffung und Vorfinanzierung von Infrastruktur sowie subventionierte Baulandpreise, indirekt durch die Ausweitung der Siedlungsfläche bei bereits heute stagnierender und in ländlichen Regionen stark sinkender Bevölkerungszahl und entsprechender Verringerung der Effizienz der Infrastruktur.

Insbesondere, wenn die Gemeinden in diesem Wettbewerb in finanzielle oder auch bauliche Vorleistungen treten, kann dies zu einer allgemeinen Schwächung kommunaler Handlungsfähigkeit, vor allem aber auch zu einer nicht-nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der unnötigen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen führen. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die häufig in Anspruch genommene Vorfinanzierung der Erschließungskosten durch die HLG hinzuweisen. Damit werden fiskalische Auswirkungen übermäßiger Ausweisungen erst verzögert deutlich. Hier hat die Regionalplanung die Aufgabe, etwa durch eine hinreichend restriktive Handhabung der Neuausweisungen, einen schädlichen Wettbewerb zu verhindern.

Auch sind Vorteile des Wettbewerbs – etwa durch Schaffung deutlich unterschiedlicher Angebote und Qualitäten – nicht zu erkennen. Vielmehr orientieren sich die Kommunen in aller Regel an den (vermeintlichen) Wohnbedürfnissen junger Familien, obwohl diese bundesweit mittlerweile nur noch 18% aller Haushalte darstellen, mit sinkender Tendenz.

Vor dem oben skizzierten Hintergrund der demografischen Entwicklung und entsprechend weiter sinkender Nachfrage nach Wohnsiedlungsfläche und Bauland verstärken sich diese Probleme zunehmend bis hin zu der volkswirtschaftlich fragwürdigen Gleichzeitigkeit der Schaffung und des Abbau von Infrastruktur. Die Gewährung zu großer Freiräume für die kommunale Bauleitplanung unterminiert die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung und damit die Konkretisierung der Ziele der Raumordnung.

Zur Argumentation deutlicherer Einschränkungen gegenüber den Kommunen und zur verfassungsrechtlichen Abschätzung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung sei auf das Umweltbundesamt¹ verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass die kommunale Planungshoheit nur im ‚Wesensgehalt‘ geschützt und als hoheitliches Recht angenommen sei, nicht aber in vollem Umfang der Erscheinungsform durch das Grundgesetz geschützt sei.

Inhaltlich ist vor dem Hintergrund der deutlich negativen Bevölkerungsentwicklung in weiten Teilen der Planungsregion Mittelhessen noch einmal hervorzuheben, dass die Beschränkung in vielen Fällen nur eine theoretische (im Sinne einer tatsächlichen baulichen Entwicklung) sein wird. Die Kommunen sollen allerdings daran gehindert werden, ihre planerische Freiheit zum eigenen Schaden und zu Gefährdung eines soliden Immobilienmarktes einzusetzen.

zu nutzen.

Der BUND regt daher an, die Zuweisung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs zur planerischen Steuerung im Sinne einer Stärkung der Zentralen Orte zu nutzen. Die neuerlichen Ausweisungen (zusätzlich zu den bereits im bisher vorgelegten Entwurf dargestellten) stellen eine Fortsetzung der Suburbanisierungstendenz der vergangenen Jahrzehnten dar. Die Versorgungsaufgaben der Ober- und Mittelzentren sowie der stärkeren Grundzentren wird mit solcher Flächenpolitik in Frage gestellt, weil der Siedlungsflächenbedarf zu deren Lasten verteilt wird.

Es wird erneut vorgeschlagen, Vorbehaltsgebiete für Siedlung einzuführen und wesentliche Teile der als Vorranggebiet gekennzeichneten Flächen als Vorbehaltsgebiet herabzustufen. Aufgrund der Ungenauigkeit von Bevölkerungsvorausrechnungen und den sonstigen Rahmenbedingungen der

¹ Umweltbundesamt (UBA, 2003) (Hg.): Verfassungsrechtliche Zulässigkeit neuer übergreifender Rechtsinstrumente zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.:Berlin. S. 32-33.

Siedlungsentwicklung erscheint es sinnvoll, eine abgestufte Ausweisung von Siedlungszuwachsflächen vorzunehmen. Dies ermöglicht den Gemeinden, Flächen für die langfristige Siedlungsentwicklung zu sichern, bietet der Regionalplanung gleichzeitig aber auch die Chance, besonders geeignete Flächen zu priorisieren, entsprechend ihre räumliche Lenkungsfunktion wahrzunehmen und das Maß der Neuausweisungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Es folgen Anregungen zu Einzelausweisungen der erneuten Beteiligung:

- *Ausweisung von Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung, 31.2 Wetter.*
Nach unserer Auffassung wäre es erforderlich gewesen, das benachbarte Oberzentrum Marburg im Vorfeld zu befragen, so wie bei dem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung der Gemeinde Ebsdorfergrund geschehen, für das eine interkommunale Vereinbarung mit der Stadt Marburg vorliegt.
- *Verlagerung Vorranggebiet Siedlung Planung (Plansatz 5.2-3) Fernwald- Albach.*
Das vorgesehene Gebiet ist stark durch Lärm belastet, insofern bestehen erhebliche Bedenken dort einen neuen gemeindlichen Siedlungsschwerpunkt schaffen zu wollen. Darüber hinaus ist die Verkehrsanbindung sehr schlecht.
- *Verlagerung von Vorranggebiet Siedlung Planung 2102 Solms*
Aus überörtlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, diese können u. E. nicht auf örtlicher Ebene gelöst werden (s.a. grundsätzliche Bedenken, s.o.).
- *Ausweisung von Vorranggebiet Siedlung Planung 1109 Elz*
Erhebliche Bedenken gegen die Beeinträchtigung des Biotopverbundes. Außerdem ist der Antrag der Gemeinde nicht nachvollziehbar begründet.
- *Ausweisung von Vorranggebiet Siedlung Planung 1108 Runkel*
Aus überörtlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, diese können u. E. nicht auf örtlicher Ebene gelöst werden (s. a. grundsätzliche Bedenken s.o.).
- *Verlagerung von Vorranggebiet Siedlung Planung 3101 Wetter*
Die Beeinträchtigungen von Biotopverbänden haben in der Regel überörtlichen Charakter, insofern bestehen gegen die Verlagerung Bedenken.
- *Erweiterung von Vorranggebiet Siedlung Planung 5103 Grebenhain*
Aus regionaler Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, insofern bestehen gegen die Erweiterung Bedenken. Im Übrigen ist der Antrag der Gemeinde nicht nachvollziehbar begründet.
- *Ausweisung von Vorranggebiet Siedlung Planung 5102 Lautertal*
Aus überörtlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, insofern bestehen gegen die Ausweisung Bedenken. Da die Eigenentwicklung von Engelrod ohnehin gewährleistet ist, besteht keine Notwendigkeit ein Vorranggebiet auszuweisen.

2. Energiekonzept / Windkraft

Mit Bedauern hat der BUND zur Kenntnis genommen, dass trotz erheblicher Bedenken gegen die bisherige Fassung des Energie-Kapitels des vorliegenden Regionalplanentwurfs insbesondere hinsichtlich der Festsetzungen für die Windenergienutzung zu diesem Zeitpunkt keine Überarbeitung des Energiekonzepts erfolgt. Dies verwundert auch deshalb, weil mehrere derzeit in der Beratung befindliche Anträge im Hessischen Landtag auf eine ebensolche Überarbeitung vorliegen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, als ersten Schritt die energiepolitisch relevanten Teile der derzeit in den Regionalversammlungen in der Beratung befindlichen Regionalplanentwürfe wegen der unzureichenden Berücksichtigung erneuerbarer Energien zurückzuziehen und für eine zweite Offenlegung zu überarbeiten. Die Entwürfe mit den Änderungen sind den Kommunen so bald als möglich zuzuleiten.“ (Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend eine neue Energie- und Klimaschutzpolitik in Hessen jetzt einleiten; Drucksache 17/161)

Es ist unverständlich, dass die Regionalversammlung zu jetzigen Zeitpunkt zwar mit extrem kurzen Fristen auf einen Fortgang des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans drängt, andererseits allerdings erhebliche Verzögerungen in Kauf nimmt, sollte der Landtag erwartungsgemäß den vorliegenden Anträgen zustimmen.

Dass mit den nun zur erneuten Beteiligung vorgelegten Änderungen einige zusätzliche Flächen für die Windenergie in den Plan aufgenommen werden sollen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert (zu den einzelnen Ausweisungen können wir hier nicht Stellung nehmen), reicht jedoch nicht aus, um einen ausreichenden Anteil an Strom aus Windkraft zur Verfügung zu stellen.

Der BUND fordert hingegen, dass gegenüber den derzeit nach den Regionalplanentwürfen vorgesehenen weniger als 0,5 % der Fläche für die Windkraftnutzung, rund zwei bis drei Prozent der Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

In der Landes- und Regionalplanung müssen die Zeichen der Zeit erkannt werden. Die erneuerbaren Energien, wie die auch in Hessen nutzbare Windenergie, können die bedrohlichen Energiepreiserhöhungen massiv dämpfen. Mit diesen Klimaschutzmaßnahmen wird gleichzeitig der Wettbewerb gegen die marktbeherrschenden Stromkonzerne gestärkt und zugleich mittelständische Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung gefördert. Schon jetzt wirkt sich der Windstrom preisdämpfend aus (Merit-Order-Effekt).

Die Sackgassentechnologien der fossilen- und atomaren Stromerzeugung und die politische Behinderung mittelständischer und kommunaler Investoren verzögern diese volkswirtschaftlich so sinnvolle Energienutzung. Mit den erneuerbaren Energien und Effizienzsteigerungen werden regionale Arbeitsplätze geschaffen und die „Stromlücke“, soweit sie überhaupt droht, wird mit ihnen am schnellsten geschlossen. Windkraftanlagen sind sehr schnell errichtet, Windstrom ist schon lange wettbewerbsfähig und die Preise aus nicht erneuerbaren Energien steigen rasant weiter (z.B. Öl und Gas).

Die im Landtag von SPD und Grünen geforderte Überarbeitung der Regionalplanentwürfe in den Energiekapiteln der Landes- und Regionalpläne muss dazu genutzt werden, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und der EU umzusetzen.

Raumordnerische Kriterien stehen einem Ausbau der Windkraftnutzung nicht entgegen. In Sachsen-Anhalt, werden schon 40 % des Stroms aus Windkraft erzeugt, in Hessen dagegen nur 2 %.

Landes- und Regionalplanung sollen die gesetzlichen Belange beachten, dürfen aber nicht zum Spielball des Parteienstreits werden und keine Verhinderungsplanung betreiben. Die nach Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen müssen bei der raumordnerischen Standortsicherung weit mehr Vorrang erhalten als bisher, um den Ausbau der Windenergienutzung in Hessen in einem Umfang wie z. B. in Sachsen-Anhalt zu zulassen.

Belange des Lärmschutzes und des Natur- und Umweltschutzes können durch die Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden und stehen dem Ausbau der Windenergie nicht entgegen. Die völlig überzogenen Auswahlkriterien für Vorranggebiete entsprechend des bisherigen Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen, in denen Belange des Vogel- und Naturschutzes willkürlich zu Lasten der Windkraft addiert und zweckfremde pauschale Abstände zu Siedlungsgebieten (einschließlich weit stärker emittierender Industrie- und Gewerbegebiete) festgesetzt wurden, sind fachlich nicht haltbar und müssen dringend überarbeitet werden. So haben im EU-Vogelschutzgebiet Vogelsberg in den letzten 15 Jahren die Bestände des Schwarzstorches und die Zahl der Windenergieanlagen zugenommen und es liegen bis heute auch keine Hinweise auf Bestandsabnahmen bei dem durch Windenergieanlagen angeblich besonders gefährdeten Rotmilan vor.

Die bisherige Energiepolitik der Regionalversammlung Mittelhessens hat zu einer Verhinderungspolitik beim Ausbau erneuerbarer Energien geführt. Hessen ist das Bundesland, das hier mit deutlichem Abstand fast die schlechtesten Ausbauzahlen vorweist. Bei den derzeitigen Energie- und Lebensmittelpreissteigerungen, die nach Expertenmeinung auch weiterhin anhalten werden, ist dies unverantwortlich. Die Bürger würden ansonsten als Verbraucher für die bisherige Verhinderungspolitik die Zeche zahlen müssen.

3. Natur und Landschaft

Die Festsetzungen des Regionalplans für Natur und Landschaft sind zu überarbeiten. Dabei sind

- die Festsetzungen des bisherigen Landschaftsrahmenplans nach Möglichkeit in den Regionalplan zu integrieren,
- die Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Kernflächen eines überörtlichen Biotopverbundes entsprechend Bundes- und Landesgesetzgebung auszuweisen sowie
- für die Abwägung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen eindeutige Kriterien zu benennen.

Der Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Mittelhessen verfolgt derzeit noch die Zielsetzung,

- mehr Planungssicherheit für die Gesamtplanung,
- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren,

- Hilfestellung für die kommunale Landschaftsplanung, Kosten- und Zeitersparnis,
- Rahmenkonzept für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Hinweise auf Schwerpunkte für die Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Grundlage für die Lenkung von Fördermitteln des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
- Basis für ein Landschaftsinformationssystem

zu bieten. Mit dem zukünftigen Wegfall der Landschaftsrahmenpläne nach Aufstellung des Landschaftsplans des Landes Hessen besteht voraussichtlich noch während der Gültigkeitsdauer des Regionalplans auf der Ebene der Regionalplanung keine Fachplanung für den Naturschutz mehr. Damit besteht dann auch keine Rahmenvorgabe für die kommunale Landschaftsplanung mehr, für die Kommunen als Träger der Landschaftsplanung entfielen die Bindung hinsichtlich der Planungsschwerpunkte und der Beachtung regionaler Erfordernisse.

Bei Änderung des Regionalplans entfielen zudem die Abwägungsgrundlage für die Integration naturschutzfachlicher Belange.

Dies bedeutet letztlich, dass der Regionalplan im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgaben des Landschaftsrahmenplans übernehmen sollte.

Der Biotopverbund findet seine Rechtsgrundlage nicht nur im HLP, sondern insbesondere im Fachgesetz (§ 1d HENatG; § 3 BNatSchG). Da Hessen keinen Landschaftsrahmenplan mehr kennt, müssen die Erfordernisse unmittelbar in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Schaffung des Biotopverbunds ist zwingendes Recht. Die Umsetzung erfordert, dass das einschlägige Vokabular des Fachrechts verwendet wird.

Außerdem sind die EU-Vogelschutzgebiete – je nach Größe und Bedeutung – ganz oder in Teilen ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und als Kernzonen des Biotopverbunds festzusetzen. Jede andere Vorgehensweise führt in den Rechtsfehler, denn § 1d Abs. 2 HENatG stellt klar, dass der Schutz der Tierpopulationen zu gewährleisten ist. Zu den Tierpopulationen gehören auch die Vögel. Für die Auffassung, dass die Vogelpopulationen in Mittelhessen ohne Kernzonen des Biotopverbunds gesichert werden können gibt es keinen sachlichen Anknüpfungspunkt.

Die wichtigsten Lebensräume bestandsbedrohter Vogelarten, für deren Erhalt Hessen in Mitteleuropa eine besondere Verantwortung hat und die nicht durch die EU-Schutzgebiete geschützt werden, sind wg. § 1d Abs. 2 HENatG ebenfalls in den Biotopverbund einzubeziehen. Dies betrifft in Mittelhessen insb. den Steinkauz, dessen Lebensraum insb. die Streuobstwiesen in den südlichen Niederungen des Regierungsbezirks sind. Auch gute bis sehr gute Bestände des Rebhuhns sind in dieser Weise zu sichern.

Für die Abwägung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen sind eindeutige Kriterien zu benennen.

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind deren eigenständige Erhaltung und

Entwicklung gegebenenfalls gegenüber anderen Ansprüchen abzuwägen bzw. in Einklang zu bringen. Um den Schutzstatus der Gebiete zu festigen erscheint es unabdingbar bereits auf Ebene der Regionalplanung Kriterien zu formulieren in welcher Form diese Abwägung zu erfolgen hat.

4. Klima

Mit den im vergangenen Jahr veröffentlichten Berichten des von den Vereinten Nationen eingesetzten *Inter-governmental Panel on Climate Change (IPCC)* hat der Klimaschutz eine neue, weil nunmehr dringliche Bedeutung erlangt. Innerhalb des Planungshorizonts des vorliegenden Regionalplans ist eine umfassende Veränderung unserer Wirtschafts- und Lebensweise erforderlich, um die eindeutig anthropogenen Ursachen der Erderwärmung global auf ein Maß zu reduzieren, das ihre negativen Auswirkungen hinreichend begrenzt und den Fortbestand der menschlichen Zivilisation dauerhaft sichert.

Als wesentliches, weil zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften und Fachplanungen vermittelndes Instrument räumlicher Planung ist die Regionalplanung aufgefordert, innerhalb ihrer gesetzmäßigen Aufgabe, eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, dem Klimaschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Leider reduziert sich die Beschäftigung mit dieser zentralen Herausforderung derzeit auf die Anführung bei den Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien – einer wesentlichen, aber keineswegs der einzigen Strategie zur Reduktion von Treibhausgasen. Stattdessen muss der Klimaschutz zum zentralen Thema der räumlichen Gesamtplanung werden.

Dabei ist deutlich zwischen drei verschiedenen Aufgaben der Regionalplanung hinsichtlich des Klimaschutzes zu unterscheiden. Zunächst geht es um die Begrenzung der anthropogenen Ursachen des Klimawandels – maßgeblich des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen –, dann aber auch darum, die Landnutzung und Raumstruktur an potenzielle Folgen des bereits stattfindenden Klimawandels wie die erhöhte Häufigkeit von Wetterextremen anzupassen. Schließlich geht es auch um eine Verbesserung der regionalen Klimafunktionen im Sinne der Durchlüftung zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Situation wie dies im Regionalplan bislang durch die Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion versucht wird.

Entsprechend stellt der BUND Hessen fünf wesentliche Forderungen an den zukünftigen Regionalplan Mittelhessen:

- Die Herausforderung des Klimawandels ist als Grundzug der Planung anzuerkennen. Ein den Planungen zu Grunde liegendes Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Region Mittelhessen ist an die Rahmensetzungen des globalen Klimawandels und seiner Begrenzung anzupassen.

- Der Regionalplan muss einen deutlichen Beitrag zur Beschränkung des Klimawandels leisten, indem er einen raumordnerischen Rahmen schafft, welcher die Reduktion der Treibhausmissionen in dem Maße vorsieht, wie dies entsprechend der globalen Herausforderung erforderlich ist.
- Die Ergebnisse der Prognose der Klimaveränderung und -folgen für Hessen sind im Regionalplan in allen relevanten Bereichen zu berücksichtigen.
- Den das Klein- und Mesoklima verbessernden Raumfunktionen ist verstärkte Bedeutung beizumessen.
- Die Kommunen sind in die Pflicht zu nehmen, die Begrenzung des Klimawandels und negativer Klimafolgen sowie die Verbesserung der Klimafunktion als dringende Aufgabe zu bearbeiten.

Klimaschutz als Grundzug der Regionalplanung

Bereits innerhalb der Grundzüge der Planung sind die Herausforderungen, die der Klimawandel an die Regionalplanung stellt, zu beschreiben, quantifizierte Ziele zur Reduktion der Freisetzung von Treibhausmissionen festzusetzen und die angestrebten Maßnahmen zu skizzieren.

Wesentliche Grundlage für die Regionalplanung sind dabei die Analysen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept Hessen 2012 INKLIM Programm. Seine Ergebnisse – insbesondere die Bausteine I und II – sind aufzunehmen und mit den Planungsaussagen zu verschneiden. Bisher trägt das Klimaschutzprogramm des Landes Hessen weder zur Senkung der CO₂-Emissionen in Hessen noch es zur Unterbindung der atomaren Verstrahlungsrisiken bei. Der BUND Hessen hatte die hessische Landesregierung schon im März 2005 aufgefordert „ein ambitioniertes Energie- und Klimaschutzprogramm mit dem Ziel der 40%igen Senkung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 und dem Abschalten des AKW Biblis“ vorzulegen.

Aus Sicht des BUND muss das Leitbild einer klimaschonenden und den Klimafolgen gegenüber resilienten Raumentwicklung in der Region Südhessen auf den folgenden Punkten aufbauen:

- Regionales Energiekonzept zur erneuerbaren Energieerzeugung sowie rationellen Energieverwendung
- konsequente Verkehrsvermeidung sowie Förderung Umwelt-schonender Verkehrsarten
- kompakte Siedlungsstrukturen und tragfähigen Zentrensysteme
- Schaffung regionaler Stoffkreisläufe
- Überprüfung und ggf. Ausweitung des Hochwasserschutzes
- Anpassung von Land- und Waldwirtschaft an Klimaveränderungen (etwa sommerliche Trockenperioden, vermehrte Starkregen- und -windereignisse)
- Erhalt von Naturräumen und Biodiversität

Nachfolgend soll dies konkretisiert werden, wobei gleichzeitig auf Forderungen in den übrigen Teilen dieser Stellungnahme verwiesen werden kann. Es ist an dieser Stelle sicher nicht möglich noch

beabsichtigt, ein vollständiges Konzept zur Einarbeitung der Herausforderung, die der Klimawandel an die Region Südhessen stellt, in das Planwerk vorzulegen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Regionalplanung.

Beitrag der Regionalplanung zur Begrenzung der globalen Klimaerwärmung

Innerhalb der kommenden zwölf bis 13 Jahre muss der weltweite Ausstoß der Treibhausgase um 40 % gesenkt werden, um den Anstieg der Erderwärmung auf ein globales Mittel von 2° Celsius seit Beginn der Industrialisierung (Basisjahr 1750) zu begrenzen. Für die Region Mittelhessen bedeutet dies ein zumindest eben so hohes Reduktionsziel, bedenkt man ihre ökonomische Position und die zu erwartende nachholende Entwicklung in anderen Region der Welt.

Ausgehend von dieser globalen Betrachtung ist im Regionalplan die Begrenzung der Treibhausgasemissionen innerhalb der Region weiter zu konkretisieren, beispielsweise durch die Formulierung quantifizierter Reduktionsziele für einzelne Teilräume und Sektoren (etwa Gemeinden, Raumkategorien, Landnutzungen, Wirtschaftszweige). Es erscheint sinnvoll, diese Ziele durch eine Bestandsaufnahme der Treibhausgasemissionen und –emittenten innerhalb der Planungsregion zu begleiten

Als wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz wird bereits seit Jahrzehnten eine „Energiewende“ weg von nicht-erneuerbaren Energiequellen – insbesondere den fossilen Energieträgern Kohle, Erdöl und Erdgas wegen ihrer negativen CO₂-Bilanz, aber auch der Kernenergie – hin zu den verschiedenen erneuerbaren Energien propagiert.

Diese Forderung muss für die Planungsregion nun endlich und zügig in die Realität umgesetzt werden! Der Regionalplan kann hier im Sinne strategischer Planung die Kapazitäten unterschiedlicher regenerativer Energiequellen abschätzen, Versorgungskonzepte beschreiben und die Vernetzung der zumeist dezentralen Anlagen zur Energiegewinnung sichern, in jedem Fall muss er allerdings ausreichende Flächen und Anreize für die Nutzung Erneuerbarer Energien bereitstellen.

Flankierende Vorgaben können den Stellenwert der klimaschonenden Energiegewinnung verstärken und die kommunalen Entscheidungsträger sowie weitere regionale Akteure zum Einsatz dieser Technologien, zur Steigerung der effizienten Energieverwendung und Senkung des Energieeinsatzes auffordern bzw. verpflichten.

Bei der Nutzung von Biomasse als dem bislang von der Landesregierung einseitig favorisierten Energieträger ist deutlich auf die Einhaltung weiterer Nachhaltigkeitskriterien zu achten (z.B. Vermeidung von Monokulturen, Dezentralität etc.) und eine positive Gesamtenergiebilanz (z.B. bei Beachtung der Verlagerung der Erzeugung sonstiger landwirtschaftlicher Produktion) zu beachten.

Zweiter wesentlicher Reduktionsbereich ist der Verkehr. Hier ist eine eindeutige Zielsetzung dahingehend erforderlich, die Mobilität von Menschen und Gütern zunächst auf das erforderliche Maß zu beschränken und dann effiziente Verkehrssysteme zur Abwicklung des verbleibenden Bedarfs zur Verfügung zu stellen.

Straßenneubau ist zu überdenken, notwendige Transporte sind zu verlagern bzw. zu kanalisieren. Mobilität muss unter den Klimaschutzaspekten im Regionalplan im Sinne der kurzen Wege festgelegt werden. Transitaspekte sollten in den Hintergrund treten.

Bereits in der BUND-Stellungnahme vom 31. Oktober 2007 wird ausführlich auf die Anforderungen an die Regionalplanung zur Schaffung nachhaltiger Siedlungsstrukturen eingegangen, da dies als ihre Hauptaufgabe anzusehen ist. Die Anregungen dort sind wesentliche Ansätze auch für eine klimaschonendere Stadt- und Regionalentwicklung.

Siedlungsstrukturen sind so vorzugeben, dass sie effektiv mit der Energieversorgung kompatibel sind. Hier sind Entfernungen und Energiequellen aus regenerativen Quellen räumlich zuzuordnen. Siedlungsstrukturen sind mit Anbindungen zu verknüpfen, die die Menschen in ihrer Mobilität unterstützt und möglichst energieschonend abwickelt.

Die Fähigkeit der regionalen Ökosysteme, als Senken für Treibhausgasemissionen zu dienen, muss erhalten und soweit möglich vergrößert werden. Gleichzeitig steigt allerdings die Belastung für bestimmte Biotope durch die Veränderung der klimatischen Bedingungen an. Die Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen erscheint daher noch einmal von gesteigerter Bedeutung.

Landwirtschafts- und Naturschutzbelange sind bei der Bioenergie so zu nutzen, dass die neuen Erkenntnisse z.B. einer extensiven Grünlandbewirtschaftung berücksichtigen und umsetzen können. Gerade hessische Universitäten haben hier die notwendigen Erkenntnisse, um die Umsetzung durchführen zu können.

Zur Umsetzung des Klimaschutzes in Hessen ist es vordringlich, die Erkenntnisse aus INKLIM Projekts in eine klimawandelgerechte Planung umzusetzen und in die Konkretisierung zu übernehmen. Aus den Trendanalysen und den Untersuchungen zur Biodiversität sind direkt Räume auszumachen, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die akute Gefahr eines unbeherrschbaren, nicht-revidierbaren Klimawandels, die der IPCC-Bericht für den Fall beschreibt, dass die kommenden 13 Jahre nicht für eine konsequente Reduktion der Treibhausgasemissionen genutzt wird, bedeuten auch die dringliche Erfordernisse bestehende Planungen und Projekte neu zu bewerten und dabei der Klima-Verträglichkeit erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Aus Sicht des BUND betrifft dies in Mittelhessen vor allem den bislang geplanten Ausbau des Straßenverkehrsnetzes bei Annahme steigender Kapazität.

Angesichts des globalen Maßstabs der Problematik Klimawandel ist auch für die Bemessung der Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen durch die Regionalplanung ein solcher Maßstab erforderlich. Die Verlagerung von Emissionen aus der Region heraus kann demnach in keinem Fall als Reduktion angesehen werden. Dies ist bei allen Maßnahmen und Planungen zu beachten.

Beachtung potenzieller Folgen des Klimawandels in der Regionalplanung

Vor dem Hintergrund steigender Treibhausgase mit dem starken Erwärmungsraten auch in Hessen ist die in die Regionalplanung eingebundene Stadtentwicklung dafür verantwortlich, die thermischen Belastungsgebieten unter Berücksichtigung der vorgegebenen klimatischen Hintergrundbedingungen zu analysieren. Im INKLIM Projekt des Hessischen Ministeriums für

Umwelt wird der Erwärmungsfaktor auf die regionale Verteilung betrachtet.

Strategien zur Anpassung an solche extremen Wetterbedingungen erforderlich, mit denen sich ihre negativen Auswirkungen, die Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen in städtischen Freiräumen und in Innenräumen beeinträchtigen, abmildern lassen. Voraussetzung für diese Strategien ist ihre Umweltverträglichkeit, d.h. dadurch sollte z.B. die Atmosphäre nicht zusätzlich mit Treibhausgasen, z.B. durch den erhöhten Energieverbrauch für Ventilatoren und Klimaanlage, belastet werden.

Bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Vorhaben ist die zusätzliche Beeinträchtigung der Ökosysteme durch die Klimaveränderungen zu berücksichtigen.

Verbesserung von Klein- und Mesoklimaten

Die regionalisierte Klimaprognose aus dem INKLIM-Projekt geht von weiteren klimatischen Belastungen für weite Teile der ohnehin häufig stark beeinträchtigten Planungsregion aus. Entsprechend wird es durch die weitere Zunahme ungünstiger Wetterlagen und -ereignisse erforderlich, den das Klein- und Mesoklima verbessernden Raumfunktionen verstärkte Bedeutung beizumessen. Andernfalls nehmen die gesundheitsschädigenden, insbesondere bei älteren Menschen und Kleinkindern zum Teil gravierenden, aber auch die Arbeitsleistung beeinträchtigenden Belastungen zu.

Für die unterschiedlichen Planungsebenen betrifft dies:

- die konsequente Anwendung der Klimabewertungskarte für Hessen,
- die Ausweisung von „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“
- die Erstellung einer Studie der Gesamtluftbelastung des Rhein-Main-Gebiets unter Einbeziehung potenzieller neuer Emittenten sowie
- die Aufstellung und konsequente Umsetzung von Luftreinhalteplänen auf (inter-) kommunaler Ebene.

Hierzu wurde bereits am 31. Oktober 2007 ausführlich Stellung genommen.

Monitoring von Klimafolgen in der Planungsregion

Der Klimawandel ist auf allen Ebenen zwar bereits Realität, in Teilen auch für die Zukunft unvermeidbar und in seiner Grundtendenz wissenschaftlich erwiesen, jedoch sind die konkreten Folgen der globalen Entwicklung, zumal im Maßstab der Planungsregion oder einzelner Städte und Gemeinden noch nicht eindeutig vorhersehbar.

Entsprechend ist es notwendig, die bestehenden Herausforderungen weiter zu analysieren und kontinuierlich zu beobachten werden, um geeignete Planungen und Maßnahmen erfolgreich implementieren und falls nötig flexibel auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Ebenso bedürfen regionalplanerische Entscheidungen auch innerhalb der Gültigkeitsdauer des Regionalplans einer hinreichenden Grundlage.